

(2) Gesenkschmiedestücke im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse der Bilanzpositionen 125 20 000 und 125 30 000.

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, für die Fondsträger und Bedarfsträger, für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe und die Hersteller sowie deren übergeordneten Organe.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Außenhandelsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß Abs. 2 importieren.

(5) Diese Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nur Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Der § 5 dieser Anordnung findet für diese Besteller keine Anwendung.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Versorgung mit Gesenkschmiedestücken erfolgt für die Staatsplan- und Ministerbilanzpositionen auf der Grundlage von Bilanzanteilen. Die weitere Einordnung im Sortiment nach Massegruppen entsprechend dem Bilanzverzeichnis erfolgt im Ergebnis von Bilanzabstimmungen. Dazu werden vom bilanzbeauftragten Organ Lieferauflagen für die Hersteller und Lieferanteile für die Fondsträger erteilt.

(2) Die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger sind zur Einhaltung der ausgereichten Bilanzanteile, die Hersteller und deren übergeordnete Organe zur Einhaltung der ihnen erteilten Lieferauflagen verpflichtet. Darüber hinaus sind die Lieferanteile im Sortiment einzuhalten.

(3) Bei der Einweisung des Bedarfes zu den Herstellern ist unter Berücksichtigung der

- bereits bestehenden langfristigen Kooperationsbeziehungen,
- kombinationsinternen Kooperationen,
- Erfordernisse der Bereitstellung von Gesenken,
- rationalen Fertigung bei den Herstellern,
- Optimierung der Transportprozesse

so zu entscheiden, daß eine hohe Effektivität der Versorgung gesichert wird.

(4) In Durchsetzung einer hohen Materialökonomie haben Hersteller und Bedarfsträger solche Bedingungen zu schaffen, daß die Bilanzanteile mit Gesenkschmiedestücken möglichst geringer Materialintensität in Anspruch genommen werden. Die Hersteller haben den Bedarfsträgern den Einsatz veredelter Erzeugnisse vorzuschlagen und mit ihnen zu vereinbaren, wenn dadurch ein volkswirtschaftlich effektiver Materialeinsatz erreicht wird.

§ 3

Bestellung

(1) Von den Bedarfsträgern sind den Herstellern bis spätestens 1 Monat nach Erteilung der staatlichen Aufgaben die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr zu übergeben. Die Jahresbestellungen sind für Wiederholteile in Menge, Qualität, Lieferzyklus und Geseknummer (Werkzeug des Herstellers) zu gliedern. Für Neuteile sind den Herstellern mit den Jahresbestellungen als Mindestangaben Menge, Massegruppe und Lieferzyklus zu übergeben.

(2) Sind die Bedarfsträger hierzu nicht in der Lage, haben sie den Herstellern anstelle dessen Bestellungen' über den Bedarf des Folgejahres in Tonnen zu übergeben. Dabei ist eine Untergliederung nach Massegruppen und nach Quartalen vorzunehmen.

(3) Auf der Grundlage der Jahresbestellungen sind den Herstellern spezifizierte Quartalsbestellungen für Wiederholteile und Teile der laufenden Fertigung bis 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals zu übergeben. Für Neuteile sind in Koordinierungsverträgen spezielle Bestellfristen unter Berücksichtigung der Bestellfristen für das Vormaterial und die Gesenkerstellung zu vereinbaren.

(4) In Koordinierungsverträgen können andere Bestelltermine unter Beachtung der technologischen Produktionsbedingungen und einer optimalen Transportgestaltung vereinbart werden.

(5) Bei Bestellungen von Gesenkschmiedestücken aus nicht TGL-gerechten Stahtonarken ist die Vorlage einer Ausnahme-genehmigung der Stahlberatungsstelle Freiberg durch die Bedarfsträger erforderlich.

(6) Bei Bedarf

- aus dem personellen Geltungsbereich der LVO,
- für andere Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung,-
- für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen,
- mit akuter Dringlichkeit auf Grund besonderer Vorkommnisse (Havarien, Brände, Schäden durch Natureinwirkungen usw.)

gelten keine Bestelltermine. Das gilt nicht, wenn der Bedarf zu einem Zeitpunkt feststeht, der die Einhaltung der Bestellfristen ermöglicht.

§ 4

Lieferplanung

(1) Die Hersteller haben die ihnen für das folgende Planjahr vorliegenden Jahresbestellungen vollständig in ihre Lieferplanung aufzunehmen.

(2) Zu dem für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegten Termin übergeben die Hersteller dem bilanzbeauftragten Organ mit der lieferseitigen Bilanzinformation die Untergliederung nach Massegruppen, Maschinenart und Fondsträgern (FBl. 9209). Darüber hinaus haben die Hersteller dem bilanzbeauftragten Organ nach Aufforderung den maschinenbezogenen Kapazitätsnachweis vorzulegen.

(3) Die Hersteller haben, wenn Jahresbestellungen nicht oder nicht vollständig in den Lieferplanvorschlägen berücksichtigt werden können, die Bedarfsträger und das bilanzbeauftragte Organ innerhalb von 6 Wochen nach Bestelleingang über die Gründe zu informieren. Das bilanzbeauftragte Organ hat in Zusammenarbeit mit den Fondsträgern die dazu erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

(4) Mit der Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung ist den Fondsträgern gleichzeitig die vorgesehene sortimentsbezogene Einordnung nach Massegruppen bei den Herstellern zu übergeben.

(5) Das bilanzbeauftragte Organ ist im Rahmen der Bilanzvorgaben berechtigt, bei den Herstellern, die über die entsprechenden technischen, technologischen und kapazitiven Voraussetzungen verfügen, Einweisungen von Bedarfsforderungen vorzunehmen, auch wenn dafür bei diesen Herstellern keine Bestellungen vorliegen.

(6) Die Hersteller sind zu Vorauslieferungen für künftige Planzeiträume nur in den Fällen berechtigt, in denen die Bedarfsträger ausdrücklich ihr Einverständnis erklären und gewährleistet ist, daß hierdurch keine verbraucherseitigen Mehrbestände entstehen.

§ 5

Bedarfsplanung

(1) Mit Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung (Fbl. 1801) ist dem bilanzbeauftragten Organ die Aufgliederung des Bedarfes aus Staatsfonds nach Herstellern und Massegruppen (Fbl. 9209) zu übergeben.

(2) Durch die Fondsträger ist die Übereinstimmung des in der verbraucherseitigen Bedarfsplanung ausgewiesenen Bedarfes aus Staatsfonds mit den gegenüber den Herstellern ausgelösten Jahresbestellungen zu gewährleisten.

(3) Nach Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung eintretende Bedarfsänderungen sind den Herstellern und dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die übergebenen Jahresbestellungen und die verbraucherseitige Bedarfsplanung entsprechend zu verändern. Dies gilt insbesondere auch bei effektiver Verwendung vorhandener Mehrbestände zu Beginn des Plan-